

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Schleswig für das Gebiet Michaelisallee, Fehrsstraße, Hermann-Heiberg-Straße und Moltkestraße

=====

I. Entwicklung des Bebauungsplanes

a) Veranlassung zur Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Schleswig wurde aufgestellt, um für die bauliche Erweiterung der Lornsensschule Schleswig die rechtliche Grundlage zu schaffen. Die 1909 als 1 1/2-zügiges Mädchengymnasium erbaute Schule sollte auf ihrem Grundstück zu einer Vierzügigkeit erweitert werden.

Auf dem anliegenden Jahnplatz war der Bau einer in den Hang der Grünanlage hineinversetzten Sporthalle geplant.

Eine Kostenberechnung für das geplante Objekt hat zu einem unerwarteten Ergebnis geführt. Es wurde deshalb aufgrund der neuesten Entwicklung der Schülerzahlen geprüft, ob wirklich noch ein Ausbau zur Vierzügigkeit erforderlich ist. Diese Untersuchung hatte zum Ergebnis, daß in Schleswig zukünftig insgesamt nur sechs Gymnasialzüge benötigt werden. Das bedeutet, daß ein Ausbau der Lornsensschule zur Dreizügigkeit ausreicht.

b) Einzelheiten zur Bebauungsplanänderung

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse kann nach Überlegungen der Planer auf den östlichen Erweiterungsflügel verzichtet werden. Da-durch steht der Nordostbereich des Schulgrundstückes als Standort für die Sporthalle zur Verfügung.

Mindestens 50 Stellplätze sollen in ebenerdiger Lage an der Nordgrenze des Grundstücks angelegt werden. Hierzu soll auch das Flurstück 204/6 hinzugezogen werden.

Die in der ersten Fassung des B.-Planes an dieser Stelle festgesetzten Stellplätze für das Kreiskrankenhaus entfallen, da sich die Möglichkeit abzeichnet, den Stellplatzbedarf des Kreiskrankenhauses auf dem Gelände der Moltkekaserne zu sichern.

Die Bebauungsplanänderung setzt in Abweichung zum ursprünglichen B.-Plan die Traufhöhen des Schulgebäudes und die Geländehöhen bezogen auf Normal Null fest.

## II. Städtebauliche Maßnahmen

### a) Rechtsgrundlagen

Der mit Beschluß der Ratsversammlung vom 5. April 1979 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Michaelisallee, Fehrsstraße, Hermann-Heiberg-Straße und Moltkestraße wurde mit abschließender Bekanntmachung am 30.1.1981 rechtskräftig.

Die Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 beschloß die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 17.10.1970.

Gemäß § 8 (2) BBauG sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da eine Übereinstimmung zwischen Bebauungsplan Nr. 61 und Flächennutzungsplan nicht in allen Teilen gegeben war, wurde eine 44. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und am 10.4.1980 abschließend bekanntgemacht. In dieser Änderung sind die Grundstücke an der Moltkestraße als Mischgebiet ausgewiesen. Ein Teil dieses Mischgebietes ist im B.-Plan als Grundstück für Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen und soll zur Unterbringung von Stellplätzen genutzt werden. Dieser Nutzung steht die Ausweisung des Mischgebietes nicht entgegen. Somit kann festgestellt werden, daß Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übereinstimmen.

### b) Nachweis der erforderlichen Stellplätze

Grundlage: Stellplatzerlaß - StErl vom 10.6.1975

Dreizügiges Gymnasium  
27 Klassen à 30 Schüler = 810 Schüler  
ca. 120 Schüler über 18 Jahre

	Berechnungs- grundlage	Bedarf
810 Schüler zusätzlich	1 St. je 25 Schüler	33 St
120 Schüler über 18 Jahre	1 St. je 8 Schüler	15 St
	insgesamt	48 St.

Der erforderliche Bedarf wird durch ausgewiesene 53 Stellplätze abgedeckt.

### III. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Flurstücke sowie die Eigentumsverhältnisse sind im beigefügten Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt. Soweit erforderlich, ist für die Neugestaltung des Gebietes eine Umlegung gemäß § 45 BBauG vorgesehen. Dies gilt auch für etwaige Grenzregelungen nach § 80 ff. BBauG.

Bei Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke kann das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. BBauG angewendet werden, wenn Verhandlungen mit den Eigentümern zu keinen Ergebnissen führen.

### IV. Versorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung der Grundstücke und Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Anschluß an die städtischen Netze vollständig vorhanden.

### V. Kosten

Erschließungskosten nach dem BBauG fallen nicht an.

Schleswig, den 16.12.1981

STADT SCHLESWIG  
DER MAGISTRAT



( Bartheidel )  
Bürgermeister